



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung				
DES KANTONS SOLOTHURN				
- 5. MRZ. 1974				

VOM
1. März 1974

Nr. 1007

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat eine Einzonung bzw. Umzonung der Parzelle GB Stüsslingen Nr. 144 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2.

Die Gemeinde ist im Besitze einer vom Regierungsrat genehmigten Ortsplanung (RRB Nr. 5454 vom 20. November 1964).

Infolge einer Brandkatastrophe des bis anhin in der Landwirtschaftszone liegenden Landwirtschaftsgebietes innerhalb der rechtsgültigen Bauzone, sah sich die Gemeinde genötigt, nachdem diese Parzelle baldmöglichst überbaut werden möchte, den landwirtschaftlichen Umschwung in die Bauzone aufzunehmen. Es handelt sich dabei um den Charakter einer 2-geschossigen Wohnzone.

Da diese Umzonung als Arrondierung zum bereits bestehenden Baugebiet angesehen werden kann, haben wir vom Standpunkt der Planung keine Bemerkungen anzubringen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. September bis 21. Oktober 1973. Während dieser Zeit sind gegen das Einzonungsbegehren keine Einsprachen erhoben worden. An der Sitzung des Gemeinderates vom 5. November 1973 wurde dieser Plan aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Einzonung bzw. Umzonung der Parzelle GB Stüsslingen Nr. 144 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2 wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch 2 Pläne, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, bis zum 31. März 1974 zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 160) NN
Fr. 68.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Sch
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4655 Stüsslingen
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation: Die Einzonung bzw. Umzonung der Parzelle GB Stüsslingen Nr. 144 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2 wird genehmigt.